

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024**

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH
Hennigsdorf

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

135517

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit

Wir verweisen auf den Anhang, Gliederungspunkt „Nachtragsbericht und Going-Concern“, in dem die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 mit Ausgaben von EUR 21,9 Mio. und EUR 24,0 Mio. rechnet. Die Gesellschaft finanziert sich mangels ausreichender Umsatzerlöse im erheblichen Umfang über Eigenkapital und Fördermittel. Zum 31. Dezember 2024 weist die Gesellschaft Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 11,9 Mio. aus. Für das Geschäftsjahr 2025 hat die Gesellschaft weitere Einzahlungen aus bereits beschlossenen Kapitalmaßnahmen sowie aus Fördermitteln in Höhe von insgesamt EUR 14,8 Mio. geplant, die wesentlich dazu beitragen, den

Liquiditätsbedarf gemäß der Unternehmensplanung bis einschließlich April 2026 zu decken. Aufgrund der für Unternehmen in der Start-Up-Phase üblichen schrittweisen, an der Erreichung von Meilensteinen orientierten Finanzierung sind für die Folgemonate in 2026 weitere Kapitalmaßnahmen erforderlich, um den planmäßigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft in 2026 abzudecken. Sollten sich diese Einzahlungen und Kapitalmaßnahmen nicht wie geplant realisieren oder durch vergleichbare Maßnahmen kompensieren lassen, wäre der Bestand des Unternehmens gefährdet.

Nach diesen Ausführungen besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Berlin, 18. Februar 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Gertrud R. Bergmann
Wirtschaftsprüfer



Thorsten Hoffmann
Wirtschaftsprüfer

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Amtsgericht Neuruppin, 10555 NP

B I L A N Z zum 31. Dezember 2024

A K T I V A				P A S S I V A			
	€	€	€		€	€	€
			T€				T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	72.187,00		0	I. Gezeichnetes Kapital	78.324,00		62
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>24.432,00</u>	96.619,00	18 (18)	II. Kapitalrücklage	46.360.135,05		25.128
				III. Verlustvortrag	-24.773.648,64		-15.579
				IV. Jahresfehlbetrag	<u>-10.331.779,92</u>		-9.194
						11.333.030,49	(417)
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	292.733,43		258	B. Rückstellungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	0,00		4
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.627,20		22	2. Sonstige Rückstellungen	<u>693.375,00</u>		274
2. Eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	1.285.448,00		0			693.375,00	(278)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>214.571,24</u>						
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	159.109,16		244
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.692.568,83		295
				3. Sonstige Verbindlichkeiten davon - aus Steuern: € 65.017,86 (Vorjahr: T€ 26) - im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 10.033,82 (Vorjahr: T€ 2)	<u>76.438,22</u>		30
						1.928.116,21	(569)
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.507.646,44</u>	<u>11.931.974,56</u>	<u>13.732.354,43</u> <u>(1.222)</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten						<u>13.954.521,70</u>	<u>1.264</u>

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

		Vorjahr
	€	€
	T€	
1. Umsatzerlöse	16.703,63	18
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.046.004,37	73
- davon aus Währungsumrechnung: € 799,94 (Vorjahr: T€ 5)		
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.391.133,58	-1.335
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-326.599,93</u>	-262
	-2.717.733,51	(-1.597)
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-39.553,87	-27
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.762.129,96	-7.375
davon		
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung: € 5.663.409,82 (Vorjahr: T€ 5.937)		
- aus Währungsumrechnung: € 8.360,54 (Vorjahr: T€ 22)		
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	127.491,17	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.307,75</u>	<u>-286</u>
8. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	-10.331.525,92	-9.194
9. Sonstige Steuern	<u>-254,00</u>	<u>0</u>
10. <u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>-10.331.779,92</u>	<u>-9.194</u>

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 238 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Hennigsdorf

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Neuruppin

Register-Nr.: 10555

Die Bilanz ist gemäß § 266 HGB gegliedert. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Von den großenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Wertansätze in der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 wurden unverändert übernommen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der im Jahresabschluss angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Annahme der Unternehmensfortführung. Die Geschäftsführung erachtet die Unternehmensfortführung auf Grundlage einer Unternehmensplanung als überwiegend wahrscheinlich. Unter dem Gliederungspunkt „Nachtragsbericht und Going-Concern“ sind die Annahmen der Unternehmensfortführung dargestellt.

Das Wahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 HGB zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wird nicht ausgeübt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die dabei zu Grunde gelegte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer basiert auf einer betriebsindividuellen Einschätzung der jeweiligen Vermögensgegenstände, die sowohl technische als auch wirtschaftliche Entwertungsfaktoren berücksichtigt und zwischen einem und dreizehn Jahren liegt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen wurden im Rahmen des Niederstwertprinzips durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert bewertet.

Liquide Mittel wurden mit ihrem Bestand zum Nominalwert angesetzt.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde entsprechend einer periodengerechten Aufwandszuordnung gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach den Grundsätzen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung ermittelten Erfüllungsbetrags gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forschungs- und Entwicklungskosten werden im Zeitpunkt ihres Entstehens als sonstige betriebliche Aufwendungen erfasst.

Angaben zur Bilanz

Sachanlagen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel beinhalten eine Sicherheitsleistung für einen Mietvertrag in Höhe von EUR 12.620,24 (Vorjahr: EUR 12.619,39) und stehen insoweit nicht zur freien Verfügung der Gesellschaft.

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Eigenkapital

Das Stammkapital hat sich im Vergleich zu dem Vorjahr aufgrund von Finanzierungsrunden um EUR 15.715,00 auf EUR 78.324,00 erhöht.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich aufgrund der Zuzahlungen aus den Kapitalerhöhungen von EUR 25.127.545,05 um EUR 21.232.590,00 erhöht und beträgt am Ende des Geschäftsjahrs EUR 46.360.135,05.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Art der Verbindlichkeiten zum 31.12.2024	Gesamtbetrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	größer 5 Jahre TEUR
gegenüber Kreditinstituten	159,1	84,6	74,5	-
aus Lieferungen und Leistungen	1.692,6	1.692,6	-	-
sonstige Verbindlichkeiten	76,4	76,4	-	-
Summe	1.928,1	1.853,6	74,5	-

Sonstige Pflichtangaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen über die Durchführung von klinischen Studien in Höhe von TEUR 2.782 (Fälligkeit bis zu einem Jahr: TEUR 2.632 und von einem bis fünf Jahren: TEUR 150) und aus Büromiet- und Gerätenutzungsverträgen in Höhe von TEUR 331,9 (Fälligkeit bis zu einem Jahr: TEUR 199,7 und von einem bis fünf Jahren: TEUR 132,2).

Als langfristige Vergütungskomponente hat die 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH mit berechtigten Teilnehmern eine Vereinbarung über virtuelle Optionsrechte abgeschlossen. Den Teilnehmern ist bei Eintritt verschiedener definierter Ereignisse jeweils ein bedingtes Recht auf Barausgleich eingeräumt worden. Unter anderem bedingt die Ausübung des jeweiligen Rechtes das Ablaufen von Erdienzeiträumen und die vertraglich näher definierten Änderungen im Kreis der Anteilseigner der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH. Der Barausgleich bemisst sich an der Differenz eines definierten Bezugspreises und dem anteiligen, aus einer möglichen künftigen Transaktion mit Anteilen an der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH abgeleiteten, Marktpreis.

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs 2024 beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 24 (ohne Geschäftsführung) (Vorjahr 19).

Angaben über Mitglieder der Unternehmensorgane

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dr. Andreas Bergmann geführt.

Nachtragsbericht und Going-Concern

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahrs, die zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen könnten, sind wie nachstehend skizziert eingetreten:

Die Gesellschaft hat einen therapeutischen Antikörper entwickelt, der nach erfolgreicher Durchführung von klinischen Studien als Therapeutikum zur Behandlung des kardiogenen Schocks vermarktet werden soll. Daneben sind Einnahmen aus der Auslizenzierung von bereits entwickelten diagnostischen Biomarkern geplant. In 2022 wurden regulatorische präklinische Studien gestartet und in 2024 finalisiert. Im September 2024 wurde mit dem Project Addendum (klinische Studie Phase 1b) begonnen, die planmäßig im Dezember 2025 beendet werden soll. Für die Jahre 2025 und 2026 werden Kosten in der Größenordnung von EUR 21,9 Mio. und EUR 24,0 Mio. erwartet.

Die 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH erzielt derzeit keine wesentlichen Umsatzerlöse und finanziert die laufenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten insbesondere durch Zuführungen von Eigenkapital und Fördermitteln. Ab dem Februar 2025 werden noch Einnahmen aus Lizenzgebühren von insgesamt EUR 2,2 Mio. im Geschäftsjahr 2025 erwartet.

Im Geschäftsjahr 2025 wird der Gesellschaft aus einer Finanzierungs runde, die im Juli 2024 beschlossen und im Handelsregister im Oktober 2024 eingetragen worden ist, noch ein verbleibender Betrag in Höhe von EUR 1,3 Mio. zufließen.

Um die Entwicklung des therapeutischen Antikörpers fortzusetzen und die Phase II-Studie wie geplant umzusetzen, ist im Geschäftsjahr 2025 eine weitere Finanzierungs runde im Umfang von EUR 10,0 Mio. sowie der Zufluss von Fördermitteln im Umfang von EUR 3,5 Mio. geplant. Diese geplante Finanzierungs runde im Umfang von EUR 10,0 Mio. ist bereits mit dem Investor vertraglich fixiert, so dass die Geschäftsführung mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit des Zuflusses rechnet. Die Kapitalerhöhung wurde im Januar 2025 im Handelsregister eingetragen.

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Ausgehend vom Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von EUR 11,9 Mio. Ende 2024 sowie den geplanten Einzahlungen ergibt sich nach der Finanzplanung der Gesellschaft bis April 2026 kein weiterer Finanzierungsbedarf. Aufgrund der für Unternehmen in der Start-Up-Phase üblichen schrittweisen, an der Erreichung von Meilensteinen orientierten Finanzierung sind für die Folgemonate in 2026 weitere Kapitalmaßnahmen erforderlich, um den planmäßigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft in 2026 abzudecken.

Sollten sich die vorgenannten Planungsannahmen, insbesondere die Umsetzung der weiteren Finanzierungsrunde, in wesentlichem Umfang als unzutreffend erweisen und der sich in diesem Fall ergebende Liquiditätsbedarf nicht durch andere Kapitalmaßnahmen gedeckt werden, wäre der Bestand des Unternehmens gefährdet.

Unterschrift der Geschäftsführung

Hennigsdorf, 17. Februar 2025

Ort, Datum

Dr. Andreas Bergmann



4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2024
(Anlagenspiegel)

in €	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibung			Buchwerte	
	Stand 1.1.2024	Zugänge	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Zugänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	77.920,84	77.920,84	0,00	5.733,84	5.733,84	72.187,00	0,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	77.920,84	77.920,84	0,00	5.733,84	5.733,84	72.187,00	0,00
II. Sachanlagen	102.278,27	40.538,03	142.816,30	84.564,27	33.820,03	118.384,30	24.432,00	17.714,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.278,27	40.538,03	142.816,30	84.564,27	33.820,03	118.384,30	24.432,00	17.714,00
Summe Anlagevermögen	102.278,27	118.458,87	220.737,14	84.564,27	39.553,87	124.118,14	96.619,00	17.714,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleicher gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.